jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/4 4Ob88/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1994

Norm

EWRA Art11
PrAG §9 Abs2
PrAG §12 Abs2
UWG §1 C2

Rechtssatz

Die Anordnungen des § 9 Abs 2 und des§ 12 Abs 2 PrAG erscheinen daher nicht notwendig, um den Erfordernissen des Schutzes der Verbraucher oder der Lauterkeit des Handelsverkehrs gerecht zu werden. Wollte man anderer Ansicht sein, so müßte jedenfalls bei der Abwägung der mitgliedstaatlichen Interessen mit der Notwendigkeit eines freien Warenverkehrs - im Sinne des genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes - dem zuletzt genannten Interesse der Vorrang zuerkannt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 88/94
  Entscheidungstext OGH 04.10.1994 4 Ob 88/94
  Veröff: SZ 67/160

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0071468

Dokumentnummer

JJR_19941004_OGH0002_0040OB00088_9400000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at